

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: wt807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 22.07.2021
Sl/Sz

B e r a t u n g a k t u e l l N r. 3/2021

Unser heutiges Rundschreiben dient der Zusammenstellung diverser Termine im zweiten Halbjahr 2021:

1) Kostenerstattung für Covid-19-Dienstfreistellung

Die Kostenerstattung bei der österreichischen Gesundheitskasse für die Fortzahlung des Entgeltes an Mitarbeiter/innen, die aufgrund eines Covid-19-Risikoatests von der Arbeitsleistung freigestellt wurden, ist bis spätestens **12.8.2021** zu beantragen.

2) Härtefallfonds

Anträge für die Phase 2 des Härtefallfonds können derzeit noch bis **31.7.2021** gestellt werden. Die Antragstellung für die Phase 3 (Betrachtungszeiträume Juli, August, September 2021) startet voraussichtlich am Montag, 2.8.2021.

3) Ausfallsbonus Mai und Juni

Anträge für den Ausfallsbonus Mai 2021 sind bis **15.8.2021**, Anträge für den Ausfallsbonus Juni 2021 sind bis **15.9.2021** zu stellen.

4) Fixkostenzuschuss I

Anträge auf einen Fixkostenzuschuss für Beobachtungszeiträume zwischen dem 16.3.2020 und dem 15.9.2020 sind bis spätestens **31.8.2021** einzubringen.

5) Fixkostenzuschuss II oder Verlustersatz

Für Beobachtungszeiträume in der Zeit zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 können Anträge auf den Fixkostenzuschuss II oder den Verlustersatz eingebracht werden. Wenn die erste Tranche vor dem 1.7.2021 beantragt wurde, so ist im zweiten Halbjahr die zweite Tranche

mit der Endabrechnung zu beantragen, andernfalls ist im zweiten Halbjahr der Erstantrag samt Endabrechnung zu stellen, Termin somit **31.12.2021**.

6) Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen

Ein Antrag auf Herabsetzung der derzeit festgesetzten Vorauszahlungen ist bis spätestens **30.9.2021** zu stellen.

7) Corona-Schutzschirm für Veranstalter

Hier wurde ein zweites Modell geschaffen mit einer Deckung der angefallenen Kosten bis zu 80%. In Betracht kommt dies für die Veranstaltung von Kongressen, Messen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, die bis spätestens 31.12.2022 in Österreich geplant sind, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen. Die Antragstellung erfolgt über die österreichische Hotel- und Tourismusbank, spätestens **acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn**.

8) NPO-Unterstützungsfonds

Dieser wurde für das erste Halbjahr 2021 verlängert. Gefördert werden bis zu 100% der Kosten, die im ersten Halbjahr 2021 anfallen. Zusätzlich gibt es einen „Struktursicherungsbeitrag“ in Höhe von 10% der Einnahmen aus 2019 oder aus dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019. Dieser „Struktursicherungsbeitrag“ ist nicht daran geknüpft, dass im ersten Halbjahr 2021 Kosten anfallen oder ein Verlust eintritt! Antragsfrist **15.10.2021**.

9) Gewinnfreibetrag

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbHs) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Letzter Termin für Investitionen/Wertpapierkäufe **31.12.2021** (Valutadatum, Verbuchung der Wertpapiere am Depot spätestens am 31.12.2021).

10) Jahresabschlüsse von GmbH's bzw. GmbH & Co. KG's

Aufgrund einer Corona-bedingten Sonderregelung müssen Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtagen bis 31.12.2020 nicht innerhalb der sonst gültigen Frist von neun Monaten ab Bilanzstichtag, sondern binnen zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht werden. Ein vom Kalenderjahr abweichender Jahresabschluss beispielsweise mit Bilanzstichtag 31.1.2021 ist hingegen bereits innerhalb der neunmonatigen Frist einzureichen, somit bis 31.10.2021.

11) Degressive Afa

Diese gilt nur mehr für Investitionen, die bis **31.12.2021** getätigt werden.

12) Kündigungsfrist Arbeiter

Mit Nationalratsbeschluss vom 17.6.2021 wurde festgelegt, dass die mit 1.7.2021 geplante Angleichung der Kündigungsfristen erst am 1.10.2021 in Kraft tritt. Die Angleichung findet somit auf Kündigungen statt, die nach dem 30.9.2021 ausgesprochen werden. Hinsichtlich der daraus resultierenden Auswirkungen und dem notwendigen Handlungsbedarf (neue Dienstverträge, Zusatzvereinbarungen) dürfen wir auf unsere Aussendungen vom 20.11.2020 und 22.6.2021 verweisen.

13) Vorsteuererstattung EU-Raum

Die Frist für die Einbringung von Erstattungsanträgen ist der 30.9. des Folgejahres. Anträge für Vorsteuern aus 2020 müssen daher bis spätestens **30.9.2021** eingebracht werden.

Wenn Sie wünschen, dass wir in einer oder mehreren der obenstehenden Angelegenheiten aktiv werden, so bitten wir Sie um Benachrichtigung und stehen natürlich auch für damit zusammenhängende Überlegungen, Berechnungen, Antragstellungen, usw. gerne zur Verfügung. Wenn wir Ihre Buchhaltung führen, so wird eine mögliche Erstattung ausländischer Vorsteuern automatisch von uns beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-M. Slawitsch

Stephan Muster